



Konzept Pflegeversorgung
der
Gemeinde Hettlingen

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	
1	Ziel des Konzepts.....	3
2	Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer	3
3	Versorgungsauftrag	4
4	Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung.....	5
4.1	Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Hettlingen	5
5	Informationsstelle	6
6	Freizeitangebote.....	6
7	Gesundheitsförderung und Prävention	7
8	Freiwilligenarbeit.....	7
9	Ambulante Dienstleistungen	8
10	Stationäre Dienstleistungen	9
10.1	Stationäre Dienstleistungsangebote für die Bewohner der Gemeinde Hettlingen.....	11
11	Versorgungskette, Vernetzung und Koordination	12
12	Qualitätssicherung.....	12
13	Massnahmen	13
14	Leistungsvereinbarungen ambulanter Pflege	13
15	Leistungsvereinbarung stationäre Pflege	14

Vorwort

Die vom Bund und Kanton auf das Jahr 2011 neu geregelte Pflegefinanzierung hat zum Ziel, dass alle pflege- und betreuungsbedürftigen Personen zu Hause oder in einer adäquaten Einrichtung angemessen betreut werden. Dabei gilt die Maxime „ambulant vor stationär“. Den Gemeinden kommt neben einem bedeutenden Teil der Finanzierung eine wichtige Informationsaufgabe zu. Das neue Zürcher Pflegegesetz schreibt vor, dass die Gemeinden eine Stelle bezeichnen, die Auskunft über das generelle und aktuelle Angebot der Leistungserbringer im Pflegebereich erteilen kann.

Es ist wichtig, gegenüber allen Partnern im Pflegebereich transparent zu machen, auf welche Leistungen ein Anspruch besteht, wer welche Aufgaben erfüllt, wie die Qualität dieser Leistungen gesichert wird und wer die jeweilige Finanzierung übernimmt. Diese Informationen haben die Gemeinden in einem umfassenden Versorgungskonzept festzuhalten. In welcher Form dies zu geschehen hat, liegt in der Kompetenz jeder Gemeinde.

Damit ist gesagt, dass im Versorgungskonzept der Gemeinde Hettlingen die umfassende Information sowohl über das ambulante wie auch stationäre Angebot abgebildet sein muss.

Hergeleitet von den gesetzlichen Rahmenbedingungen wurde der Grundsatz der Pflegeversorgung einleitend formuliert und auch das zu erreichende Ziel dieses Konzeptes, nämlich die Regelung einer patienten-, fach- und bedarfsgerechten Pflegeversorgung, herausgestrichen. Das umfassende Dienstleistungsangebot wurde für beide Pflegeformen (ambulant und stationär) umschrieben und die Wichtigkeit von leistungsstarken Partnern bekräftigt sowie die Kompetenz zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen geregelt.

Das Versorgungskonzept hat sich an den Bedürfnissen unserer Gesellschaft zu orientieren und ist alle 4 Jahre erstmals 2015 auf seine Vollständigkeit und Aktualität hin zu prüfen.

1 Ziel des Konzepts

Das vorliegende Konzept Pflegeversorgung zeigt die aktuelle Situation in Hettlingen auf. Es dient als Arbeitspapier in der Gemeinde zur Planung geeigneter ambulanter oder stationärer Pflege- oder Entlastungsmöglichkeiten sowie als Ideenpool für den Aufbau zukünftiger Angebote, sowohl im stationären Bereich als auch in der Prävention.

Die Angebote und Dienstleistungen sichern die Versorgung für die gesamte Bevölkerung, sowohl jüngere und ältere, vorübergehend oder dauernd pflegebedürftige Menschen. Im Konzept sind auch Massnahmen enthalten zur Gesundheitsförderung und Erhaltung der vorhandenen Ressourcen.

2 Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem neuen kantonalen [Pflegegesetz](#) wird per 1. Januar 2011 die Finanzierung der Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und die spitalexterne Krankenpflege (Spitex) geregelt. Das Zürcher Pflegegesetz trägt dabei dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung. Für die Festlegung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz einer Leistungsbezügerin/eines Leistungsbezügers massgebend. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit ([§ 9 Abs. 5](#) Pflegegesetz).

Das Konzept wird alle vier Jahre erstmals 2015 überprüft. Die Prognosen werden aufgrund der aktuellen Zahlen neu gerechnet und die Angebote den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst.

Die Verantwortlichkeit liegt beim Ressortvorsteher Gesundheit und Soziales.

3 Versorgungsauftrag

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden, stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden. Der Versorgungsauftrag der Gemeinde umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach [§ 5 Abs. 2](#) Pflegegesetz.

Im [§ 5](#) Pflegegesetz und im [§ 4](#), [7](#) und [8](#) der Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Die Gemeinde Hettlingen schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab oder bietet sie verwaltungsintern an. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, können auch Unterleistungsverträge abgeschlossen werden.

4 Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung

Grundlage für die Planung bilden die Bevölkerungsentwicklung (Demografische Entwicklung) und die gesellschaftlichen Entwicklungen. Ausgehend von den Prognosen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich wurden die für den Bezirk berechneten Zahlen den Gegebenheiten von Hettlingen angepasst. Dabei berücksichtigt sind Standort, Wanderungsbewegungen, Bautätigkeit, stationäres Angebot und weitere Faktoren gemäss [§ 8](#) Pflegegesetz.

Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Hettlingen

	2010	2015	2020	2025	2030	%- Veränd. 2010- 2030
0- bis 19-Jährige	837	765	704	678	672	-19.7
20- bis 39-Jährige	507	664	756	777	771	52.1
40- bis 64-Jährige	1'154	1'246	1'298	1'312	1'255	8.8
65- bis 79-Jährige	335	383	419	480	598	78.5
Über 80-Jährige	124	133	155	190	215	73.4
Gesamtbevölkerung	2'957	3'191	3'332	3'437	3'511	18.7
davon über 65-Jährige	459	516	574	670	813	77.1
→ in % der Gesamtbev.	15.5%	16.2%	17.2%	19.5%	23.2%	

5 Informationsstelle

In Hettlingen besteht eine Anlauf- und Informationsstelle für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung.

Die Auskunftsstelle gemäss [§ 7](#) Pflegegesetz wird von der Sachbearbeiterin Soziales betrieben. Sie erteilt neben generellen Auskünften über das Angebot in Hettlingen (Besuchsdienst, Mahlzeitendienst etc.) auch über das Versorgungsangebot (Spitex etc.) Auskunft sowie auch über die aktuell verfügbaren Leistungen (z. B. freie Pflegeheimplätze). Für Auskünfte betreffend Pflegefinanzierung ist der Ressortvorsteher Gesundheit und Soziales zuständig.

Die Gemeinde vermittelt Leistungen bzw. Leistungserbringer im Rahmen des Pflegegesetzes. Sie berücksichtigt dabei in erster Linie die vertraglich mit der Gemeinde gebundenen Institutionen (siehe Punkt 14 und 15).

Wählt eine Person ein nicht von der Gemeinde beauftragtes Pflegeheim, leistet die Gemeinde die pauschalisierten gesetzlichen Beiträge ([§ 15](#) Pflegegesetz).

6 Freizeitangebote

Ohne freiwilliges Engagement könnten viele Freizeitangebote in Hettlingen nicht mehr geleistet werden. Möglichkeiten zu sinnvoller Beschäftigung und zu positiven Sozialkontakten tragen zum Erhalt der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten bei und machen zudem Spass. Die Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung in Hettlingen, ist kennzeichnend für deren sozialen Zusammenhalt.

Das Angebot für Senioren geht von Tagesausflügen, Altersturnen bis zu gemeinsamen Ferien (Seniorenferien).

7 Gesundheitsförderung und Prävention

Gemäss § 46 Abs. 1 Gesundheitsgesetz (GesG) unterstützt die Gemeinde geeignete Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit ihrer Bevölkerung.

Ausgehend vom Grundsatz aus der Verordnung über die Pflegeversorgung ([§ 1 Abs. 2](#)) „ambulant vor stationär“ zielen die gesundheitsfördernden und präventiven Massnahmen im Kontext des vorliegenden Konzepts auf den Erhalt von Lebensqualität und Selbstständigkeit und damit auf die Verhinderung bzw. den Aufschub von Pflegebedürftigkeit.

Gesundheitsförderung (z. B. Luftibus, Bewegungsangebote) und Prävention (z. B. Suchtprävention) richten sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hettlingen. Drei Zielgruppen sind aufgrund ihres vielversprechenden Wirkungspotenzials besonders zu beachten: Kinder und Jugendliche, sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen und ältere Menschen.

8 Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit ergänzt die bezahlte Arbeit und ist ein unverzichtbarer Teil der allgemeinen Versorgung, Betreuung und Begleitung. Sie erhöht die Lebensqualität im unmittelbaren Umfeld und bietet Freiwilligen ein sinnvolles Engagement in der Gemeinde. Hettlingen fördert die Freiwilligenarbeit und anerkennt die Leistung für das Gemeinwesen.

9 Ambulante Dienstleistungen

Im [§ 5](#) Pflegegesetz und im [§ 4](#), [7](#) und [8](#) der Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben.

Als Partnerorganisationen im ambulanten Bereich stehen neben dem Spitexverein Seuzach-Hettlingen-Dägerlen die Kinderspitex (KiSpex), sowie die Onko Plus (für krebskranke Personen) im Vordergrund. Mit diesen Organisationen bestehen Leistungsvereinbarungen. Bei Bedarf können auch weitere Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Der Spitexverein Seuzach-Hettlingen-Dägerlen verfügt über Fachpersonal zur Betreuung der unterschiedlichsten Krankheitsbilder. Dazu gehören Fachangestellte Gesundheit (FaGe), Pflegefachfrauen HF, Pflegefachfrauen mit Spezialausbildung Palliativcare, Psychiatriepflegerinnen, Pflegehelferinnen und Hauspflegerinnen. Es steht den Bewohnerinnen und Bewohnern der Gemeinde Hettlingen frei, neben der Spitexorganisation Seuzach-Hettlingen-Dägerlen auch andere Dienstleister beizuziehen.

Pflegerische Spitex-Leistungen

Die Gemeinde Hettlingen arbeitet im ambulanten Pflegebereich mit dem Spitexverein Seuzach-Hettlingen-Dägerlen zusammen.

Der Spitexverein garantiert die Verfügbarkeit des Leistungsangebotes während der gesamten Woche (7 Tage) von 07.00 - 22.00 Uhr. Der Einsatz hat innerhalb 24 Stunden nach dessen Anmeldung zu erfolgen. Die Pflegeleistungen richten sich nach der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes sowie den Vorgaben zur Akut- und Übergangspflege gemäss KVG.

Der Spitexverein garantiert eine Bezugspflege, d.h. die Patientinnen und Patienten werden i.d.R. immer durch die gleichen Pflegepersonen besucht.

Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen

Neben den pflegerischen Spitex-Leistungen stellt die Gemeinde Hettlingen die folgenden hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen durch den Spitexverein Seuzach-Hettlingen-Dägerlen sicher:

Bereich Wohnen/Haushalt

Haushalt organisieren, tägliche Haushaltarbeiten, wöchentliche Unterhaltsreinigung, Kleiderpflege, Tierpflege (bis diese anderweitig organisiert ist)

Bereich Verpflegung

Menüplan aufstellen, Mahlzeitendienst organisieren, Mahlzeiten aufbereiten, Einkaufen

Bereich Diverses

Gehbegleitung, auswärtige Besorgungen, Erledigung kleiner administrativer Arbeiten, Säuglings- oder Kinderbetreuung

Nichtpflegerische Spitex-Leistungen, die von privaten Dienstleistern ohne Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Hettlingen erbracht werden, gehen vollumfänglich zu Lasten der Leistungsbezüglichen und Leistungsbezüglichen.

10 Stationäre Dienstleistungen

Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich umfasst die Pflichtleistungen aus dem [§ 5](#) Pflegegesetz und dem [§ 4](#), [5](#) und [6](#) der Verordnung. Weitere Richtlinien sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt: Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege können gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV nach einem Spitalaufenthalt während längstens zwei Wochen erbracht werden. Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher zu stellen.

Für die Bewohner/innen von Hettlingen steht für den stationären Bereich das Alterszentrum im Geeren (AZiG) zur Verfügung. Mit dem Alterszentrum im Geeren besteht eine Leistungsvereinbarung (Zweckverband). Für die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung dürfen höchstens kostendeckende Taxen verrechnet werden.

Bereich Unterkunft

Ein- oder Mehrbettzimmer samt Pflegebett, Ablage- und Staumöglichkeiten sowie geeignete sanitäre Einrichtungen, tägliches Betten, Zimmer aufräumen und Grobreinigung der Nasszelle, wöchentliche Zimmer- und Nasszellenreinigung, Besorgung der Wäsche

Bereich Verpflegung

Täglich drei bedarfsgerechte Mahlzeiten, davon mindestens eine warm, genügend warme und kalte Getränke

Alltagsgestaltung

Verschiedene Anlässe (Weihnachtsfeier etc.), Rücksichtnahme auf religiöse und spirituelle Bedürfnisse, notwendige individuelle Betreuungsleistungen, Besuche müssen mindestens zwischen 9 und 21 Uhr möglich sein.

Für Pflegeheime ohne Leistungsauftrag bestehen keine gesetzlichen Vorgaben.

Kann die Gemeinde innert angemessener Frist keinen Pflegeplatz im Alterszentrum im Geeren anbieten, so vermittelt die Gemeinde auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist einen anderen Leistungserbringer.

In diesem Einzelfall wird die Gemeinde Hettlingen eine Einzel-Leistungsvereinbarung mit dem Leistungserbringer abschliessen. Falls die Pflegekosten höher sind als das Normdefizit werden die effektiven Pflegekosten so lange übernommen, bis im Alterszentrum im Geeren ein Pflegeplatz zur Verfügung steht.

Wählt ein Bewohner/in von Hettlingen eine andere Institution als das Alterszentrum im Geeren, so entspricht der Pflegebeitrag der Gemeinde Hettlingen höchstens dem Normdefizit. Dies kommt auch ab dem Zeitpunkt zum Tragen, ab welchem im AZiG ein Pflegeplatz zur Verfügung steht und der Bewohner im Pflegeheim ohne Leistungsvereinbarung wohnen bleibt.

Das Alterszentrum im Geeren erbringt auch stationäre Leistungen an Personen mit psychiatrischen Diagnosen. In diesem Bereich arbeitet das Alterszentrum eng mit dem IPW zusammen, was im Bedarfsfall auch stationäre Überweisungen erlaubt. Bei Personen mit onkologischen Diagnosen – oftmals unter diversen anderen – steht nicht die Heilung im Vordergrund, sondern eine fachkundige Pflege und ärztliche Behandlung der individuellen Symptome. Dies mit dem Ziel, ein möglichst hohes Wohlbefinden für die Patienten zu erreichen. In speziellen Fällen wird in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Onkologen auch eine kurative Behandlung angeboten, die dann einen heilenden Ansatz hat.

Der palliativen Pflegeversorgung kommt im Alterszentrum im Geeren eine hohe Gewichtung zu. Die Pflegefachpersonen werden in diesem Bereich kontinuierlich weitergebildet. Der Heimarzt, der in einem Teilzeitpensum von 40 % wirkt, ist ausgebildeter Geriater mit einer Weiterbildung in ärztlicher Palliative Care und zudem verfügt die aktuelle Heimleitung über einen MAS-Abschluss in diesem Bereich.

10.1 Stationäre Dienstleistungsangebote für die Bewohner der Gemeinde Hettlingen

- Langzeitpflege (inkl. Betreuung und Pflege von Menschen mit Demenz)
- Rehabilitationsaufenthalte
- Palliativpflege
- Temporäre Aufenthalte (Ferienaufenthalte)
- Tagesaufenthalte
- Akut- und Übergangspflege
- Hotellerie und Betreuung
- Weitere Leistungen

11 Versorgungskette, Vernetzung und Koordination

Alle Anbieter von Dienstleistungen bilden eine Versorgungskette. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Bedarf der Bevölkerung. Die Nahtstellen gemäss [§ 3, Abs. 2 lit. a und b](#) der Verordnung zwischen den Anbietern funktionieren möglichst übergangslos.

Ambulante Pflegeversorgung – stationäre Pflegeversorgung

Der Übertritt erfolgt nach Beurteilung des jeweiligen Hausarztes in Rücksprache mit der Spitexorganisation und nach Durchführung eines „runden Tisches“ gemeinsam mit den Angehörigen sowie der Betreuungsperson (Bezugspflege).

Akutversorgung – Pflegeversorgung

Bei einem Übertritt wird seitens des Alterszentrums im Geeren immer abgeklärt, ob die Aufenthaltsdauer von 14 Tagen realistisch ist. Wenn die Kriterien für diese Art von Verordnung klar sind (die immer durch den Spitalarzt ausgeführt wird), stellt das Alterszentrum die Versorgung sicher. Die gute Zusammenarbeit zwischen dem Sozialdienst des Kantonsspitals Winterthur (KSW) und dem Alterszentrum lassen in schwierig abzuschätzenden Situationen stets auch pragmatische Lösungen zu.

12 Qualitätssicherung

Die Verordnung ([§ 9](#)) legt fest, dass die Gemeinde verantwortlich zeichnet für die Qualitätssicherung der Angebote und Dienstleistungen. Die Gemeinde Hettlingen legt die qualitativen Kriterien in den Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern fest und verpflichtet die Anbieter ein anerkanntes Qualitätssicherungs-System zu führen.

13 Massnahmen

Die Grundsätze und Massnahmen werden der Bevölkerung auf der Homepage zugänglich gemacht. Die Organisationen sind aktiv miteinbezogen.

14 Leistungsvereinbarungen ambulanter Pflege (Stand 15.11.2011)

Name	Leistungen	gültig ab	Verfall
Spitexverein Seuzach- Hettlingen- Dägerlen	Erbringen von Spitex- diensten (Pflege, Haus- pflege + Betreuung)	01.01.2011	(Kündigungsfrist 3 Monate, Ende Kalen- derjahr)
KiSpex, Kinderspitex Kanton Zürich	Spitexdienste für Kinder	01.01.2011	(Kündigungsfrist 3 Monate, Ende Kalen- derjahr)
Onko Plus, Zürich	Pflege Krebskranker	01.01.2011	31.12.2012
Spitex Mittleres Tösstal	Spezialisierte Leistungen bei psychischen Erkran- kungen	01.01.2012	(Kündigungsfrist 3 Monate, Ende Kalen- derjahr)

15 Leistungsvereinbarung stationäre Pflege (Stand 15.11.2011)

Name	Leistungen
Alterszentrum im Geeren (AZiG)	<ul style="list-style-type: none">• Langzeitpflege (inkl. Betreuung und Pflege von Menschen mit Demenz)• Rehabilitationsaufenthalte• Temporäre Aufenthalte (Ferienaufenthalte)• Tagesaufenthalte• Akut- und Übergangspflege• Hotellerie und Betreuung• Weitere Leistungen